



An das  
Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Stabsabteilung Recht - Hauptreferat Verfassungsdienst  
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1

Ergeht per Email an: [post.re-vd@bglld.gv.at](mailto:post.re-vd@bglld.gv.at)

Wien, am 5. November 2020

### **Stellungnahme von VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz zum Entwurf des Gesetzes, mit dem das Burgenländische Jagdgesetz 2017 geändert wird**

Gatterjagd sowie die miteinhergehende Fütterung von Wildtieren, ist nicht nur tierschutzwidrig, sondern auch eine Belastung für die Umwelt. Wir fordern daher die burgenländische Landesregierung auf, im Sinne des Tierschutzes und der Wildökologie, §170 (3) im Gesetz beizubehalten und nicht wie im gegenständlichen Entwurf, entfallen zu lassen. Darüber hinaus ersuchen wir, die Fütterung von Wildtieren weiterhin nur auf Notzeiten zu beschränken.

Im §170 (3) in der geltenden Fassung des burgenländischen Jagdgesetzes 2017, sollen die Jagdgatter ab 1.2.2023 verboten werden: *„Umfriedete Eigenjagdgebiete, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt oder als bestehend zur Kenntnis genommen worden sind, sind mit 1. Februar 2023 aufzulassen.“* Eine Streichung von §170 (3), wie es der gegenständliche Entwurf vorsieht, bedeutet aus Tierschutzsicht einen enormen Rückschritt für den Tierschutz im Burgenland und wir ersuchen Sie daher eindringlich, §170 (3) beizubehalten.

Gatterjagd verursacht Angst, Leid und Schmerzen bei Tieren und ist somit aus Tierschutzsicht absolut inakzeptabel. Die Bejagung kann bis zu acht Stunden dauern und verursacht extremen Stress bei den Tieren. Viele Tiere werden nicht schnell getötet, sondern durch Schusswunden nur verletzt, was massive und unnötige Schmerzen und Leid verursacht. Zusätzlich leiden die Tiere aufgrund der hohen Populationsdichte unter Dauerstress. §5 (1) Bundestierschutzgesetz, Verbot der Tierquälerei, normiert: *„Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen“*. Jagdgatter widersprechen eindeutig dieser Bestimmung.

**VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz**  
gemeinnützige Privatstiftung  
Linke Wienzeile 236  
1150 Wien, Austria

phone: +43-1- 895 02 02-0  
fax: +43-1- 895 02 02 -99  
e-mail: [office@vier-pfoten.at](mailto:office@vier-pfoten.at)  
[www.vier-pfoten.at](http://www.vier-pfoten.at)

Bank Austria  
IBAN: AT65 12000 51854204101  
BIC: BKAUATWW  
HG Wien 184126z



Jagdgatter bringen aufgrund der Anzahl und Haltung der Wildtiere viele Probleme mit sich. Die Anzahl der Tiere wird in dem eingezäunten Gebiet, im Vergleich zur freien Natur, durch intensive Fütterung unnatürlich hochgehalten. Dies hat weitreichende und langfristige negative Folgen für die heimische Natur. Um Krankheiten und Parasiten in dieser Populationsdichte bekämpfen zu können, werden den Tieren regelmäßig Antibiotika sowie Medikamente durch ihr Futter verabreicht. Die aktuelle Pandemie sowie die steigende Antibiotikaresistenz haben gezeigt, dass diese Praxis inakzeptabel ist. In der vorgeschlagenen Ergänzung des § 75 Abs. 3 Z 3, sollen Wildkrankheiten und -seuchen von der Veterinärbehörde kontrolliert werden: *„Durch die Teilnahme der Veterinärbehörde an den Prüfungen soll insbesondere auch ein Augenmerk auf die Erkennung von Wildkrankheiten und Wildseuchen gelegt werden.“* Diese Lösung minimiert allerdings nicht das Risiko von Neozoonosen oder Antibiotikaresistenz. Dr. Hans Frey argumentiert, dass durch entkommenes Gatterwild nachweislich invasive Parasitenarten als Neozoen in die Natur eingeschleppt wurden - mit letalen Folgen für heimische Wildtiere und nachhaltigen Konsequenzen für Nationalparks.

Im gegenständlichen Entwurf wird festgehalten, dass die Änderung keine umweltpolitischen und klimapolitischen Auswirkungen habe. Dem müssen wir vehement widersprechen, denn ein natürliches Ökosystem kann sich aufgrund der hohen Anzahl, der in Jagdgattern gehaltenen Tiere nicht erhalten, was zur Folge hat, dass Waldgebiete zerstört werden.

Bezüglich § 88 (1) heißt es im gegenständlichen Entwurf, dass die Wildfütterung die Hälfte des Jahres über erlaubt werden soll. *„In der Zeit von 1. Oktober bis 31. März darf für Wildwiederkäuer blattreiches Heu bzw. Grummet, Grassilage, Maissilage sowie Kraftfuttermischungen in Verbindung mit Heu in dafür geeigneten Fütterungseinrichtungen vorgelegt werden.“* VIER PFOTEN spricht sich auch klar gegen eine Fütterung von Wildtieren in freier Wildbahn aus. Experten sind sich einig, dass die Fütterung von Paarhufern nur in Notzeiten notwendig ist und auch auf diese beschränkt sein sollte.

Die Bundesländer Kärnten, Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Vorarlberg verbieten bereits die Gatterjagd. 2017 ist die burgenländische Landesregierung auf Anfragen zum bevorstehenden Gatterjagd-Verbot bereits eingegangen. Hierbei wurde betont, dass mit dem Gatterjagdverbot im Sinne des Tier- und Naturschutzes gehandelt wird. Es wurde außerdem zu bedenken gegeben, dass die Gatterjagd in der Fachliteratur zunehmend nicht als nachhaltige Jagd angesehen wird. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum von diesem Standpunkt nun ohne jegliche vernünftige Begründung abgerückt wird. Es ist auch zu erwähnen, dass aktuell §170 (3) die Jagd an sich nicht verbietet.



In der Erläuterung der einzelnen Bestimmungen steht zu § 10 Abs. 3: „Mit dem zu bewilligenden Betrieb des umfriedeten Eigenjagdgebietes soll gewährleistet werden, dass bereits bestehende umfriedete Eigenjagdgebiete weiterhin betrieben werden können, allerdings nur, wenn dieser Betrieb von der Behörde in jeder Jagdperiode neu bewilligt und laufend kontrolliert wird.“ Jährliche Bewilligungskontrollen sowie laufende Kontrollen der Jagdgatter durch Behörden, lösen nicht die erwähnte Problematik, die die Gatterjagd für Tiere und Umwelt mit sich bringt. Auch ein Hinzuziehen der Veterinärbehörde als Teil der Prüfungskommission, löst die Problematik der Tierquälerei sowie die Gefahr von Neozoonosen nicht, die heimische Wildtiere gefährden. Die erwähnten Änderungen zur §170 (3) sowie § 88 (1) wären ein großer Rückschritt für den Tier- und den Naturschutz. Wir ersuchen Sie dringend, diesen Gesetzesentwurf im Namen des Tierschutzes und der Wildökologie nicht umzusetzen und die geltende Fassung aus 2017, bezüglich Gatterjagd sowie der Wildfütterung, bestehen zu lassen.